



Weiterführung der Vorsorge gemäss Artikel 47a BVG

Infoblatt für Versicherte

Wenn das Arbeitsverhältnis nach Vollendung des 58. Altersjahres vom Arbeitgeber aufgelöst wurde, wird auf Verlangen des Versicherten dessen Vorsorge bis längstens zum ordentlichen Referenzalter (65) weitergeführt. Versicherte, die die Versicherung nach diesem Grundsatz weiterführen, sind gleichberechtigt wie die im gleichen Kollektiv aufgrund eines bestehenden Arbeitsverhältnisses Versicherten. Insbesondere sind Versicherte gleichgestellt in Bezug auf den Zins, den Umwandlungssatz sowie auf Zuschüsse durch den früheren Arbeitgeber oder einen Dritten.

Dieses Merkblatt gibt Ihnen **wichtige Hinweise zu dieser externen Mitgliedschaft:**

Welche Fristen muss ich beachten?	Das Gesuch für die Weiterführung der Vorsorge ist innerhalb von zwei Monaten nach Beendigung der Beitragspflicht der Stiftung einzureichen.
Welche Nachweise muss ich erbringen?	Nebst dem schriftlichen Gesuch ist der Stiftung eine Kopie der seitens des Arbeitgebers ausgesprochenen Kündigung einzureichen.
In welchem Umfang kann ich die Weiterversicherung beantragen?	Sie haben die Möglichkeit, die gesamte Vorsorge (Sparen und Risiko) oder nur die Risikoversicherung mit dem bisherigen oder einem tieferen Lohn weiterzuführen. Die Weiterführung erfolgt aufgrund der bisher versicherten Leistungen.
Welche Beiträge muss ich entrichten?	Je nach Umfang der Weiterversicherung bezahlen Sie die Beiträge für das Alterssparen, die Risiko- und die Verwaltungskosten. Beachten Sie, dass Sie die Beiträge zu 100% entrichten müssen, der Arbeitgeber beteiligt sich nicht mehr daran. Sie bezahlen den Arbeitnehmer- als auch den Arbeitgeberanteil.
Kann ich weiterhin freiwillige Einkäufe in die Vorsorge vornehmen?	Sofern ein reglementarisches Einkaufspotential besteht und die Altersvorsorge weitergeführt wird, ist ein Einkauf weiterhin möglich. Für Versicherte, welche nur die Risikoversorge weiterführen, ist ein Einkauf nicht möglich.
Sind die Beiträge (und Einkäufe) steuerabzugsfähig?	Ja, die geleisteten Beiträge können vom steuerbaren Einkommen in Abzug gebracht werden.
Was geschieht mit meiner Freizügigkeitsleistung, wenn ich nur die Risikoversorge weiterführen möchte?	Die Austrittsleistung verbleibt in der Stiftung, auch wenn die Altersvorsorge nicht weiter aufgebaut wird und nur die Risikoversorge weitergeführt wird.



Ich habe einen neuen Arbeitgeber.	Treten Sie in eine neue Vorsorgeeinrichtung ein, so hat die bisherige Stiftung die Austrittsleistung in dem Umfang an die neue zu überweisen, als sie für den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen verwendet werden kann.
Wann endet die Versicherung?	Die Versicherung endet bei Eintritt des Risikos Tod oder Invalidität oder bei Erreichen des reglementarischen Rentenalters. Bei Eintritt in eine neue Vorsorgeeinrichtung endet sie, wenn in der neuen Einrichtung mehr als zwei Drittel der Austrittsleistung für den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen benötigt werden.
Kann ich die Weiterführung der Vorsorge vorzeitig beenden?	Sie haben jederzeit das Recht, die freiwillige Versicherung durch schriftliche Kündigung auf ein Monatsende hin zu beenden. Bei Beitragsausständen hat die Stiftung das Recht, die freiwillige Versicherung auf das Datum hin zu beenden, bis zu dem die Beiträge bezahlt wurden.
Habe ich bei Erreichen des Referenzalters die Möglichkeit, anstelle einer Rente das Kapital zu beziehen?	Hat die Versicherung mehr als zwei Jahre gedauert, so müssen die Versicherungsleistungen zwingend in Rentenform bezogen und die Austrittsleistung kann nicht mehr für selbstbewohntes Wohneigentum vorbezogen oder verpfändet werden.
Wird bei einer Teilauflösung / Teilübertrag meiner Freizügigkeitsleistung auf einen neuen Arbeitgeber meine Vorsorge im gleichen Umfang weitergeführt?	Um eine unzulässige Doppelversicherung zu vermeiden, wird der bisherige versicherte Lohn entsprechend der Austrittsleistung reduziert. Wenn beispielsweise 55% der Austrittsleistung, die in der bisherigen Vorsorgeeinrichtung vorhanden war, für den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen in die neue Vorsorgeeinrichtung übertragen werden, wird auch der versicherte Lohn, für den in der bisherigen Vorsorgeeinrichtung die Versicherung weitergeführt wird, um 55% reduziert.
Was geschieht bei einem Anschlusswechsel des Vorsorgewerks?	Freiwillig nach Artikel 47a BVG versicherte Personen sind gleich versichert wie ihre früheren Arbeitskolleginnen und –kollegen. Bei einem Wechsel des Vorsorgewerks wechseln sie deshalb mit den im gleichen Kollektiv Versicherten den Anschlussvertrag.

Für weitere Auskünfte steht Ihnen Ihr Berater oder die ASSEPRO Geschäftsstelle jederzeit gerne zur Verfügung.